

Informationen zur Steuerberaterprüfung für amtsärztliche Zeugnisse

Wir bitten Sie folgende Hinweise bei der Erstellung von amtsärztlichen Zeugnissen für Prüfungserleichterungen bei der Steuerberaterprüfung zu beachten.

Gem. § 18 Abs. 3 DVStB hat die zuständige Steuerberaterkammer einem Bewerber, der wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist, auf Antrag einen seiner Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich zu gewähren.

Wir benötigen daher eine **Bestätigung**, dass es sich um eine **nachgewiesene Behinderung** im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX handelt. Danach sind Menschen mit Behinderung Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für vorübergehende Krankheiten können keine Prüfungserleichterungen gewährt werden.

Zudem muss durch diese nachgewiesene Behinderung eine **erhebliche Beeinträchtigung** vorliegen.

Aus dem Zeugnis muss sich ergeben in welcher Form der Nachteilsausgleich zu gewähren sein könnte. Bei Schreibzeitverlängerung oder Pausenzeiten geben Sie bitte an, in welchem Umfang diese zu gewähren sein sollte.

Beachten Sie dabei bitte auch, dass es sich um drei Klausuren an drei aufeinanderfolgenden Tagen handelt. Die normale Prüfungsdauer beträgt sechs Zeitstunden je Klausur.

Die Kandidaten haben in den letzten zehn Jahren durchschnittlich als Lösung ca. 35 handschriftliche DIN A4 Seiten je Klausur eingereicht. Ein wesentlicher Teil der Bewältigung der gestellten Aufgaben besteht jedoch darin, zunächst gedanklich einen Lösungsweg zu finden, der erst danach schriftlich fixiert wird.